

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Societatis politiae eruditorum Carolinae Atlantiades
pragmaticus, das ist: curioser und galanter,
historisch-politischer Zeit-Vertreib oder
historisch-politische Zeitungs-Lust und Nutz. 1719-1719
1719**

(21.3.1719) Frueh-Jahr. II. Praesent

Societatis Politiae Eruditorum Carolinae

ATLANTIADES PRAGMATICUS,

Das ist:

Curioser und Gallanter / Historisch-Politischer

Zeit-Vertreib /

Oder

Historisch-Politische

Frühlings-Rust /

Bestehend in allerley curiosen / und gallanten /
wohentlich auß der ganzen Welt / Europa / Asia / Africa /
und America / von Staats / Kriegs / Allianz / Land / Oe-
conomie / Policy / Justiz / Camer / Finanz / Literatur /
Bergwerks / Metallurgie / Chymie / Medicinal / Münz /
Manufactur / See / und Commerciens / Sachen / auch von
sonst noch anderen dem gemeinen Wesen nützlichen Kün-
sten und Wissenschaften einlauffenden Nachrichten und
Geschichten / samt gehörigen Politischen / Philosophischen /
Geographischen / Genealogischen / und Chronologischen
Reflexionen / Erläuterungen / auch einer allzeit
vorhergehenden

Teutschen Reichs-Historie.

Mit Thro Röm. Kayserlich / wie auch in Germanien / zu
Spanien / Ungarn / und Böhmen Königl. Majest.
sonderbaren Gnad und Privilegio.

Früh-Jahrs 1719. II. Präsent.



Teutscher Reichs = Historie
Fortsetzung.

Was bey
der Teut-
schen Zi-
storie
wohl in
acht zu
nehmen :

Um die ganze Historie der Teutschen ein-
zierliche Ordnung habe / und dem Gedäch-
niß desto ehender einhänge ; so muß man unter-
schiedliche Zeit Crayß / und darinnen den je-
weiligen Unterscheid des Staats in Geistlichen
Weltlichen / Pollicey ; und Deconomischen Sa-
chen fleißig bemerken. Wir wollen demnach
die Teutsche Reichs = Historie in unterschiedlich
Periodos , oder Zeit Crayße / das ist : ein
Reihe gewisser Jahren / oder Zeiten eintheilen
und in einer jeden den Geistlichen / weltlichen
und Deconomischen / oder Privat = Staat an-
denen allerbesten und bewehrtesten Geschicht-
schreibern der alten und neuern Zeiten / nicht
weniger als authentischen und archivischen Do-
cumenten betrachtbarlich anführen und besehen

Der I. Periodus oder Zeit Crayß ist der Zu-
stand der Teutschen bey der Römer Zeiten / und
zwar von dem Cæsare an / bis auff die Francken

II. Der Zustand der Teutschen unter den
Francken bis auff Kayser Carln den Groffen.

III. Der Zustand der Teutschen unter denen
Carolingischen Kaysern bis auff Kayser Con-
raden I.

IV. Der Zustand der Teutschen unter Kay-
sern auß unterschiedlichen Häusern bis auff
Kayser Conraden III.

V. Der Zustand der Teutschen unter den
Schwäbischen Kaysern / und dem hernach er-
folg

folgt
bis
Oest-
derm
schen
chem
Him-
glori-
ständ
Sal-
und
sinnl-
Erqu-
Reich
geder
ben b
Ansel-
und
und b
das i
Röm-
besch
Lan-
cey /
(e) A
und e
D
Land
versch
auch
Land
Oest-
burg

folgten Interregno, oder Regiments-Anstand
 bis auff Kayser Rudolphen I.

VI. Der Zustand der Teutschen unter denen
 Oesterreichischen Kaysern bis auff Carln VI.
 demahlen Glorwürdigst: Regierenden Römiz-
 schen Kayser und der Teutschen Rönia / Wel-
 chem der Allmächtige Gott und Höchste Regent
 Himmels und der Erden ein vergnügtes Leben /
 gloriose Thaten / Preuss: würdige Regierung / bes-
 ständigige Gesundheit / Davids Gottseligkeit /
 Salomons Weisheit / Simsons Hertzhaftigkeit
 und Caroli Magni Glückseligkeit mit aller er-
 sinnlichen und Selbst erwünschten heylwerthen
 Erquickung bis ins graue Alterthum nach dem
 Reichthum der Göttlichen Gütigkeit mildigst an-
 gedeyhen / solchergestalt dieselbe und Dero Er-
 ben bey Cron und Thron / zu Erhaltung / Flor /
 Ansehen / Ruhm und Trost des R. R. Reichs /
 und der Teutschen Landen fortwehren lassen /
 und bewahren wolle.

Herz-
 licher
 Wunsch
 für ders
 mahl
 Glor:
 würdigsts
 Regirens
 de Kayf.
 Majest.

Wir nehmen den Periodum, oder Zeit-Trayß/
 das ist: den Zustand der Teutschen unter den
 Römern bis auff die Francken zu erst vor / und
 besehen also der alten Teutschen (a) vielerley
 Landsmannschafften / (b) Religion / (c) Polis-
 cey / (d) wüthschafft oder Haushaltung /
 (e) Leben und Thaten / (f) Verhängnuß
 und Schicksahl.

Demnach hatte zur Zeit der Römer Teutsche
 Land nicht einerley Landsleuthe / sondern viele
 verschiedene Landsmannschafften; Gleichwie
 auch heut zu Tag Teuschland nicht einerley
 Landsleuthe beherberget / sondern es finden sich
 Oesterreicher / Francken / Sachsen / Branden-
 burger / Braunschweiger / Mecklenburger /

Zustand
 der Teuts-
 chen uns-
 ter den
 Römern.

Zollsteiner/ Hessen/ westphäliger/ Belgier/
 Bayer/ Pfälzer/ Schwaben/ Schweizer/
 Franzosen oder Gallier/ und wenden darinn.
 Nur der fürnehmsten und Hauptvölker zu
 gedencken / so wohnten zur Zeit der Römer in
 Teutschland / und war

Haupt
 Völker
 der alten
 Teutschl.

In dem Ocean: die Cimbrer und Teutonen.
 In Belgien oder Niederlanden; die Adwas-
 ten / so der Cimbrer und Teutonen Nachfoms-
 men / und sich bisz Trier und Rheims erstreckt;
 die Trevier ihre Nachbarn; die Sunicier um
 Limburg herum/ und die Sicambres an der Rur.

In westphalen: die Ambroner / welche
 mit denen Cimbrern zugleich außgerottet wor-
 den / um den Fluß Ambra und Pada im Paders-
 bornischen; die Tulgipiner im Tecklenburgis-
 schen / und die Psalen / wovon die Ost. Sachs-
 sen entstanden.

In Schwaben: die Angelen / welche endlich
 in Engelland gerathen; die Noricher; die Bus-
 rier; die windelen oder windonen; die Rhee-
 rier / und die Schweben/ welche diese 4. letztere
 mit Einem Nahmen Allmänner oder Allemas-
 nier seynd geheissen worden.

Um den Fluß Anger im Herzogthum Ber-
 gen: die Angerwaren / so noch zu Caroli Ma-
 gni Zeiten berühmt gewesen.

Am Fluß Anser: die Answahren / so einige
 auch zu denen Francken rechnen.

An und um den Rhein: die Batavier / Cas-
 ninewaten / Chamawier / die Chasnaren / so
 noch zu Ludovici Pii Zeiten übrig gewesen; die
 Frisen; die Gugiier oder Gugermer; die Nes-
 meten / Vangioner und Tribocier um die
 Städte Maynz / Wormbs und Straßburg her-
 um;

um; die Tungerer um Edln herum; die Tens
ter / und die Obier.

An der Fulda in Hessen: die Burgundier
um Cassel herum.

An der Oder: die Wandalen oder Wenden.

In Hessen: die Catten um Marburg herum
biß hinüber den Rhein / die sich hernach mit des
nen Franken vereinigt; die Thonen und die
Mattiacken.

In Francken: die Chaucier / Zernler / die
Geten und Zerber.

Zwischen der Elb und Weser: die Cherusier.

In Nieder Sachsen / an und um die Elb
herum: die Fusen oder Fosen am Fluß Fusa im
Hildesheimischen; die Hermunduren um Magz
deburg herum; die Longobarden / so sich biß
in die Mittel-Marc erstreckten; die Marsier bey
Hamburg / so wegen der unglücklichen Schlacht
mit Varo verhaßt gewesen / und der Landschaft
Dietmarsen den Rahmen hinterlassen; die
Gothen in Pommern / so sich biß Polen erstreck-
ten; die Lemovier am Fluß Leve / und die
Angersaten oder Angern / disseiths der Eyz-
der / wovon hernach die Angelsaten oder An-
gelsachsen entstanden.

In Polen: die Ligier / die Bastarner / Lis-
woner / Peuciner / Aestier / Fenner / Gothen /
Marier / Gepiten / und die Marsacen in Prus-
tenland / so das heutige Preußen ist.

An der Mosel und Schelde: die Menapen
und Foxandrer.

Am Harzwald: die Marcomannen / und
ihre Nachbarn die Cepen / welche den Götzen
Pustul oder Puster / sonst auch Püster genannt /
verehrten.

Am Schwarzwald : die Herzieher oder Zerciner.

Am Mayn : die Werben um Hanau herum.

An der Donau: die Mariscier / die es mit den Chasnaren hielten.

An der Morau und Tglau in Mähren : die Quaden.

In Ober Sachsen : die Cepen oder Rippen an der Unstrub ; die Rendinger oder Ruringer am Thüringer Wald ; die Angern oder Angelfaten / welche eine Art Angelen waren / wos von hernach die Angel/Sachsen entsprungen / so ihr Wesen theils über der Elb zwischen den Enden der Nord- und Ost-See / theils an der Saal / und besser hinauff wo die Mulda in die Elb fällt / gehabt ; und dann die Bosen an der Mulda und Eger / die sich bis an die Donau erstrecket.

Am Belt : die Rugen oder Rügen.

An der Havel und Spree : die Semmonen / so sich bis in die Lausnitz erstrecket / und die Zerkuler / deren auch ein Theil in Francken wohnten.

In Norwegen : die Sironen.

In Schweden : die Spionen oder Sveonen.

Am Fluß Us und Leihna : die Uspier und Cubanten in der Wetterau.

Am Fluß Varna : die Warner um Rostock herum / und die Megalen / welche wie die Massen / eine Arth wandeln waren / und um Sternsberg herum wohnten.

An den Alpen : die Helvetier.

An unterschiedlichen Orthen : die Bethasier und Bructer.

Zwischen der Donau und dem Hochgebürg nach Euben : die Windelen / von welchen die heut

heut
die
S
chen
die
gari
und
I
pen
brif
Trie
W
etlic
ihre
erw
eine
men
wor
Abe
zusa
nem
von
Ma
bra
Leu
Ger
rech
men
ten
Ge
Se
Tu
wel
hie
So

heutige Oesterreichische Völcker herkommen; die Tauriscer / von welchen die Tyroler und Savoyer / die Carner oder Carrer / von welchen die Kärntner und Steyrer entstanden; die Breven / so sich hinunter bis gegen die Ungarische Gränzen an den Fluß Ramb erstrecket; und die Zumbler samt den Zinnen.

Jenseith dem Hochgebürg oder den Sud-Alpen gegen Savoyen und Italien zu / die Gamsbrifer oder Gambrevier / so die Gegend um Trient Ost- und Westwärts innengehabt.

Von diesen vielerley Landsleuthen wurden etlich oder mehrere zusammen / nach der Gegend ihrer Wohnung / und nach dem Nahmen ihrer erwählten Regenten / die Mannen hießen / mit einem Haupt-Nahmen bemercket / daher die Nahmen der Ingewoner / Istbewoner / und Hermitwoner / Teutonen / und Allemannen gekommen. Aber alle vorgedachte Einwohner Teutschlands zusammen wurden mit Einem Nahmen belegt / nemlich man hieß sie : Germannen / entweder von dem alt- teutschen Wort Ger (Krieg) und Mann (tapffer / starck / fürtrefflich / item ein brafer Sohn) weil sie tapffere und kriegerische Leuthe waren; oder von dem Lateinischen Wort : Germanus , (brüderlich / aufrichtig) weil sie rechtschaffen und redlich / wie Brüder zusammen gehalten / wann sie von Feinden angefochten worden; oder von dem Lateinischen Wort : German (ein Zweig / Sprosse / Stamme) weil sie samt und sonders den Abgott Tuisto oder Teufel verehret / und deswegen auch ihre erwählte Generals oder Regenten / die sie Mann hießen / Tuistmann / gleichsam des Gott Tuisto Sohn / nannten / und in Kriegs- Zügen sich

Der Teutschen allgemeiner Nahme.

nach solchen Teufsmannen beniehmten / gleichsam als wären sie sämlich von ihnen entsprossen; den Nahmen Teutsche oder Teutsche aber bekamen sie von ihrem Nationalgötzen Tuisto.

Teutsch:
land Fata
oder Ab:
wechs:
lungen
unter Kö:
nig Ario:
visto,

Auß diesem Bericht ist nun satzsam zu ersehen / wie groß und weitläuffig vor Alters Teutschland gewesen / und wie viel ihm bisher wiederum entgangen sey? Doch / wie alles auff Erden / also seynd auch die Reiche und Herzschafften der Welt denen Abwechslungen des Schicksahls unterworfen. Dann nach dem Bezeygen der Völcker richtet sich das Glück ein / das ist: der Göttliche Rathschluß, Ariovistus (Ehrenfest) ein erwählter König derer zwischen dem Rhein / Donau und Rhetischen Alpen gelegenen Teutschen Völcker oder Landsmannschafften / hat am ersten Gelegenheit gegeben zu denen Kriegen mit den Römern / und folglich vielen Abwechslungen des Teutschen Staats. Dann ob er zwar dem Caesar viel zu schaffen machte / so wurd er doch endlich von diesem / dem Julio Caesare , in der FrancheComte überwunden. Wovon künfftige Fortsetzung mit mehrerem handeln wird. Indessen wird beystehende Tabell die erwählten Könige der alten Teutschen vor Christi Geburt fürstellen / und solchergestalt die alt Teutsche Beschaffenheit zimlich erläutern. Nun folget ein Bericht:

Vid. Tab.
Lit. A.

Auß Schweden (a.)

Stockholm (b.) den 10. April 1719.

SO groß und formidabel der Schweden / Gothen und Wenden König Carl der XII. (c.) welcher am 11. December verwichen

nen

nen 1718. Jahrs in der Belagerung vor Friedr. Aufsfahrts
 reichs: Hall (d) in den Trennscheen die weltliche
 quittiret / in seinem Leben gewesen: so groß Nach-
 und wunderbar seynd auch nach seinem Tod richt
 die Veränderungen seines hinterlassenen von der
 Reichs. Dann Seine Königliche Prinzessin Schwedis
 Schwester / Ulrica Eleonora / ergrieff gleich schon Res-
 nach empfangener Nachricht von Ihres volution.
 Herzog Bruders Tod schleunig den Schwedis-
 schen Zepter (e) ließ ungesäumt durch dero
 Herzog Gemahls Königliche Hoheit / den Erb-
 Prinzen von Hessen: Cassel / Fridericum / die
 Schwedische Milice sich huldigen / (f) mit
 hin auch einen Reichs: Tag (g) (nachdem Sie
 vorher den Königlichen Rätthen promittiret /
 zu Versicherung und Befestigung Ihres be-
 stiegenen Throns die Regierungs: Form und
 Verfassung des Reichs und seines Staats auf
 den Fuß der Zeit Königs Gustavi Adolphi zu
 restituiren /) förderksamst ausschreiben und
 beruffen. Des jungen Herzog Herzogs von
 Zollstein Hochfürstl. Durchleucht seynd zwar
 hierüber sehr mißvergnügt (h) es haben
 aber Ihme die Königliche Rätthe (i) durch
 den Graf Wrede remonstriren lassen / daß die
 Reichs: Gesäße (k) für die Königliche Prinz-
 zessin sprechen / und Thro Durchleucht eben
 so wenig die Succession an der Crone preten-
 diren könnten / als Anno 1632. Pfalz: Graff
 Carl Gustav es gegen Königs Gustavi Adol-
 phi hinterlassene Prinzessin Tochter Christu-
 nam pretendirt / noch zu begehren vermocht
 (l) Es schiene auch / als ob der junge Herzog
 sich damit beruhige / weil sonderlich die Königs-
 gun zu der verhofften Fruchtbarkeit noch we-
 nig

atg Anzeige (m) gibt / und über das Er selbst
 sich demahlen nicht nur von seinem Erbe
 Herzogthum und Landen / sondern auch von
 allem Beystand und Allianzen kräftiger Po-
 tentaten oder Prinzen bloß sehen muß. Als
 aber sich bald küfferte / welchergestalt sein
 abgestammtes Successions-Recht auch nach
 dem Tod der Königin / wann Sie so gar ohne
 Männliche Leibs-Erben abgehen würde /
 durch die zwischen der Königin und denen
 Reichs-Räthen concertirte Wahl-Constitu-
 tion / wo nicht vernichtet / doch gänzlich ge-
 fährt seyn sollte : so ließ Er zu Salvirung
 seines abgestammten Successions-Rechts auf
 die Cron Schweden bey einigen Königlich-
 und Fürstlichen Höfen auch in der Canzley des
 Königlichlichen Senats selbst durch ausführliche
 Demonstration dero Gerechtsame unter der
 Hand Fürscheidung thun (n) und wred die kün-
 ftige Zeit lehren / von was Wirkung sothane
 Fürscheidung seyn möchte. Indessen ist die Kö-
 nigin mit ihren Reichs-Räthen und Ständen
 überaus beschäfftiget / sich nicht allein mit
 der Macht zu Wasser und Land formidable zu
 machen / um solcher gestalt einen raisonnablen
 Frieden mit denen Gegentheilen desto ehens
 der zubefördern (o) sondern auch mit güns-
 stigen Potenszien Allianzen zu errichten / um
 die nöthige Staats-Bilance (p) von Euro-
 pa in Sicherheit zu stellen.

Reflexiones.

Historici, & Scri- ptores vō Schwedē. (a) Schweden ist eines der considerabel-
 sten Nordischen Königreichen / und begreiff in
 sich diejenige Länder / welche um die beyden Si-
 nus,

nus, oder Meerbusen / nemlich den Sinum Boe-
 nicum und Sinum Finnicum herum ligen. Den Olai Mag-
 nahmen dieses Königreichs deriviren einige her-
 von dem Wort Sven / das so viel heißt / als ein Gent-
 Jüngling / welcher dem Land und seinen Ein-
 wohnern gleichsam lauter Wachsthum / und
 Stärke habe bedeuten sollen. Etliche meynen / Schwedē
 Schweden habe seind Benennung von dessen woher es
 uralten Könige und Stammherrn Suenone, seinen
 von welchem hernach die Völder Sueones oder Nahmen:
 Suenones, und endlich gar Suedi, folglich die
 ganze Provinz Schweden genennet worden. Andreae
 Am wahrscheinlichsten aber ist es / daß Schwez-
 den seinen Nahmen bekommen habe von dem bis Ar-
 Runischen Sveda / welches so viel heißt / als Aoi-
 Falter Orth / oder eine vielen kalten Winden
 unterworfenne Keyer bedeutet / allermassen Ludov.
 dieses Reich jederzeit mehr Kälte / als Hitze hat / Gotter In-
 daher jener Französische Abgesandte bey seiner venta-
 Ruckkunfft in Paris gesagt : Es seye in Schwes-
 den nicht länger / als 9. Monath Winter ; die
 übrige Zeit aber seye es lauter Sommer. Wie Ist ein
 man dann von dem Frühling und Herbst fast gar Reich / da
 nichts zu sagen weißt ; hingegen seynd die 3. Som-
 mer Monath desto hitziger / und ersetzen bey Kalt als
 den Erd / Gewächsen dasjenige / was der Winter warm ist.
 versaumet. Vor etlichen Seculis wurde dieses Schwez-
 Schweden samt seinen angrenzenden Reichen / den / Däns
 Norwegen / Dännemarc / Wenden und Go-
 then mit dem allgemeinen Nahmen Scandina- und Nors-
 via, oder besser Scandia, von der kleinen Pro-
 vinz Scania (Schonen) benennet. Die alten hiesien
 hießen solches Scandiam, die grosse Insul / weil vormals
 auß derselben vor Zeiten so viel 100000. Mann zusam-
 ausgegangen / welche fast den ganzen Erdboden Scandina-
 da: via.

d. Olai Rud. bekkii Atlantica. Waren auch schon zusammen unter einem Scepter / und wann ?
 daniabls überschwümmen / und die vornehmste Königreiche Europæ besetzen konten ; wie es dann auch deswegens Sprichworts Weise Vagina Gentium betitult worden. In vorigen Zeiten / und zwar unter Haquino VI. welcher Margaretham Königs Waldemari III. in Dänne-
 march Tochter zur Ehe hatte / und unter Alberto Megapolitano An. 1396. stunden alle 3. heutzige Nordische Königreiche / Dänne-
 march / Norwegen und Schweden unter der Regierung eines einzigen Scepters : Nachdem aber

e. Erii Upsaliensis Historia.
 Neuer Königl. Schwedischer Stamm.
 Schweden sich nach Abgang Christiani II. oder Christierni VI. welcher der letzte König / so alle 3. Nordische Reiche beherrschet / gewesen / unter Gustavo I. Erichsohn / An. 1523. abgesondert / hat es auch von daher seine sonderliche Könige / und zwar alle auß dieses Gustavi Erichsohns Stammen bis hieher gehabt und behalten / und grenket heut zu Tag gegen Morgen mit Ruessen / gegen Abend mit Norwegen / gegen Mittag an das Baltische Meer / und gegen Mitternacht erstreckt sichs fast bis an das Mitternächtige / oder so genannte Eisz Meer / und wird in 6. Haupt-
 Provinzien abgetheilet / nemlich :

A. Schweden an sich selbst / und begreiffet in sich die Provinzien Upland / Suderman-
 land / Westermanland / Nericia und Dale-
 carlia.

B. Gothland / als der alten Ost- und West-Gothen / die ehedessen in ganz Europa so grosse Conquetten gehalten / Vaterland / welches wiederum unter sich begreiffet Ost-Goth-
 land / West-Gothland / und Süder-Goth-
 land.

C. Nordland / worunter auch gehöret Lapland.

D. Fin-

- D. Finnland. g.
 E. Ingermanland / und Pierre d'
 F. Liefland ; Endlich Avity De-
 G. Die Inseln Gothland / Geland / Sma- scriptio
 land / Dagho / und Gesel. Regni
 NB. Die Provinzien in Teutschland seynd vor Suecici.
 sich. h.

In dem eigentlichen Schweden nun / und Puffen-
 zwar in der Provinz Upland ligt die ansehnliche dorffs Hi-
 Königliche Residenz/Stadt : storia Sue-

(b) Stockholm/ ist groß / schön und prächtig cica.

auf 6. Inseln / und auf Pfäle gebauet / welche kurze
 durch hölzerne Brücken an einander gehänget Beschrei-
 werden / und ligt also/wie Venedig/in der See. bung der
 Diese Stadt wird in fünf Theil abgetheilet/ als: Königl.

1. die Stadt an sich selbst / so ganz mit Wasser Schwedis

umflossen. 2. Norder Vorstadt. 3. Königsholm. schen Res

4. Ladugendland. Und 5. die Süder Vorstadt. sidenz;

Ihre Situation hat wenig ihres gleichen / dann und

man hat auf der einen Seiten Salz / und auf Haupts

der andern süß Wasser; darzu können auch die Städte

Schiffe hart an den Pack-Häusern auß / und ein Stock

lauffen. Der Ort ist von Natur feste / und hat holm.

auch eine feste Creadelle/ in welcher das König i.

liche Schloß liget / das zwar Anno 1697. einen Adam

grossen Brandschaden erlitten / nunmehr aber Bremens.

wieder völig reparirt ist: treibt darneben starcke de Rebus

Handlung / und hat einen guten Haven / der Septen-

zwar Sicherheit genug / aber wegen der vielen trional.

Alippen / so nahe dabey im Meer ligen / und die Treibe

Scheeren genennet werden / eine gefährliche starcke

Einfahrt hat; wobey der so genannten Schwes Handlög.

dischen Jungfer / als eines gleichfals sehr ge k.

fährlichen Felsens / woran schon manches Schiff Schwedis

zu Trimmern gangen / nicht zuvergesen. Anno sche Fama.

1710.

**Insul
Aland
und Ves-
tung Cas-
telholm.**

**Merck-
würdig-
keiten zu
Stock-
holm.**

1710. grassirte die Pest bergestalt allda / dass dadurch mehr als 20000. Menschen aufgerieben wurden. Gegen diese Stadt über ligt die kleine Insul Aland / auf welcher die Vestung Castelholm das Merckwürdigste ist / und wurden allda Anno 1714. die Schweden in einem See-Treffen von denen Moscowittern angegriffen und geschlagen; desgleichen haben auch Schweden und Moscau bis daher auf dieser Insul ihren Frieden concertirt. Die Schwedische Orlogss-Flotte lag vormahls auch vor Stockholm; sie wurde aber Anno 1680. mit grossen Kosten nach Carls-Crona gebracht / weil sie von dannen bey entstehender Unruh ehender in See lauffen kan. Ubrigens seynd in dieser Königl. Residenz-Stadt / als was merckwürdiges zu sehen:

1. In der Bibliothec das so genannte Teufels-Buch zwey Ehlen lang / und 1. Ehle breit / dessen Blätter röthlich Pergament mit Slavonischer Schrift geschrieben seynd / und welches ein Gefangener durch Hülffe des bösen Geistes in gar kurzer Zeit soll geschrieben haben.

2. In der Nicolai Kirch die goldine Sporn des Königs Olaf / welcher im 9. Seculo regieret hat / und der schöne Altar von gegossenen fein silbernen Bildern / wie auch der bekannte Ritter St. Georg auf dem Pferd von Holz in Lebens-Grösse gar künstlich abgebildet.

3. Auf dem Königlichen Schloß das Arsenal / der Maristall / und das Brumerische Münz-Cabinet in der Kunst-Camer.

4. Ohnweit der Stadt die Königliche Luste Höff und Häuser / als Dromingholm / Carlsberg / und Ulrichs-Thal.

5. Die

5. Die Insel Stöem / 7. Weil von Stock:
holm / in welcher es weder Ragen noch Mäuse
gibt / und soll man mit der Erde dieser Insel
auch anderstwo Ragen und Mäuse verjagen und
vertreiben können.

Sonst ist noch bey Stockholm zu mercken die
Laniana Holmensis, oder das Stockholmsche Stock:
Blut: Bad / da Anno 1520. der harte König in holmisch
Dännemarck Christianus II. oder Christier: Blut:
nus VI. von dem schon oben gemeldet worden: Baad uns
94. vornehme Schwedische Herren / worunter ter König
auch Ericus wasa von Gripsholm / der henti: Christier-
gen Schwedischen Könige Stamm: Vatter / no VI.
durch den Hencker öffentlich decolliren / und die
ganze Stadt Stockholm denen Soldaten zu
plündern preiß geben lassen: wobey Manns: und
Weibs: Personen / Alte und Junge jämmerlich
tractirt / geschändet und ermordet / auch dieses
saubere Spiel etliche Tag continuiret worden.

(c) Carolus XII. der Schweden / Gothen Königs
und wenden König / ist den 17. Junii 1682. als Caroli
ein zukünftiger Regent des Nordischen Reiches XII. Ges:
Schweden / von der Königin Ulrica Eleonora / burt: In:
Friderici III. Königs in Dännemarck Tochter / gend: Reg:
zu sonderbahrer Freude Deroselben Gemahls gierung
Caroli XI. auf diese Welt gebohren worden. und Tod.
Beyderseits Königliche Eltern aber wurden sehr
frühzeitig / als die Frau Mutter den 26. Julii
1693. und der Herz Vatter den 15. April 1697.
durch den zeitlichen Tod dieser Welt entrissen /
und mußten diesen Thren Prinzen noch sehr
jung hinterlassen. Weilen nun der Herz Vats:
ter / als ein Hochverständiger Fürst / wohl sahe /
wie die zarte Schultern Dero Prinzens die bes:
vorstehende Regierungs: Last allein und ohne
Unters

Unterstützung kluger und getreuer Rätthen nicht wohl würde über sich nehmen können; so haben Sie Ihme noch vor Dero tödlichen Hintritt vermittelt eines Testaments diese Verordnung gemacht / daß Ihre Frau Mutter / Hedwig Eleonora / als damals verwittibte Königin / benebenst fünf zugeordneten Senatoren / oder Vormundschafts-Rätthen / Zeit wehrender Minorität die Administration der Regierung verwalten sollten / welches nach Dero Tod auch also ins Werk gesetzt worden. Diese Vormundschafts-Räthe aber waren folgende Königliche Senatoren: 1. Graff Oxenstiern; 2. Graff Guldenskiern; 3. Graff Guldensstolp; 4. Graff Wrede. 5. Graff Wallerstedt. Ob nun gleich in dem Testament noch dieses versehen war / daß die Vormundschaft bis in das 18. Jahr des Königlichen Prinzens währen sollte; so wurde doch nochmahls aus erheblichen Ursachen ein anders beliebt / und beschloffen / daß die Vormundschaft geendiget / mithin dem König noch in dem 15. Jahr seines Alters die Regierung aufgetragen werden sollte. Wie daß darauf Seine Majest. den 14. December 1697. mit gewöhnlichen Ceremonien unter vielfältigen Freuden Bezeugungen geordnet wurden / und den 19. darauf die Regierung würcklich antrat / und solche auch bis dahero dergestalt fortgeführt / daß man billich auf Dieselbe das Serenem Herzog Vatter auf eine Medaille gesetzte Lemma: Toto mirabilis orbe, appliciren kan. Dann dero selben fast vom Antritt der Regierung bis hieher continuirlich mit Moscau / Poln / Sassen / Dännemarck / Preussen und Engeland geführte Kriege und Differentien zusamt dero Schlacht

Wurde im
15. Jahr
König.

Dessen
gehabte
Kriege /
Differen-
zen / Sa-
talitäten.

Quer
R
Cui
A
Quer
C
Coe
F
Per
A
Ind
E
Nu
A
Dif

Schlachten und Fatalitäten bey Narva/ Kof-
 ekenhausen / Altschow / Pultow / Frauens-
 stadt / Pultava / am Pruth / zu Bender / in
 Holstein / Pommern und Norwegen / 2c. 2c.
 seynd der ganzen Welt bekant. Wosern dero
 sonst berühmte Gelassenheit Ihre Martialis-
 sche Großmuth balanciret hätte / so würden
 Selbige vielleicht / gleich dero Herz Vatters
 Königl. Majestät welche von Anno 1678. bis
 1676. ebenfalls sehr empfindliche Zeiten erle-
 bet / aber doch noch glücklich und rühmlich durch-
 gebrochen / ohne Zweifel auch allen erlittenen
 Verlust noch vor dero gloriosen Lebens-Ende res-
 dressirt haben. Indessen hat eine gelehrte Ses-
 der über den betaurlichsten Tod dieses Helden
 folgende Nænam und Denckmahl in das histo-
 rische welt-Altar verfertiget:

Quem danus haud potuit, quæ nõ par Saxo-Polonum;
Ruffus, & atroces non valuere Getæ:

Cui rapidus, truculentus, mordax ense Tyrannus
Afer, & aufugio contigit esse suo:

Quem Prussus, Brunsviga viris, neq; classe Britannus,
Coniuncti, statu vix remove queunt:

Cælū, quem pluvix, nec nix, neq; nox, neq; ventus
Frangunt, at callum ducere sæpe solent,

Per mare, per terras, per tot discrimina, triste,
Ad Cannas tandem Rex Sueonum cecidit.

Indiscreta manus CAROLUM Norvegus ad Hallas
Enecat, hocce nefas, hoste dolente, dole!

Nuper ad Eoum CAROLUS sua figerat arma;
Ad Boreas ALTER cur movet usque pedem?

Discite, Mortales! exemplò & climate secli,
Limite servatò sistere ritè gradus. (d)

**Friderichs
hall eine
Festung
in Nor-
wegen.**

(d) **Friderichs Hall** ist eine in **Norwegen** oberhalb dem Fluß **Svinelund** (wo die Schweden hiebevör Schanzen aufgeworffen / und noch bis dato disseits sich maintainirt) in dem District **Agershusen** gelegene Stadt / samt einem Schloß / so **Friderichs Steen** heisset / welche zimlich fest / und wegen des Flusses **Sarpe** / welcher ohnweit davon in die See fällt / zur Handlung sehr bequem ist. Etliche Geographi nennen den Ort auch **Friderichs Stadt** / und **Friderichsburg** / aber ganz unrecht ; dann **Friderichsburg** ist ein Königliches Schloß und Divertissement in **See-land** ; **Friderichs Stadt** aber ligt eine Meile von **Tönningen in Schleswig** / wo vor einigen Jahren die Schweden viele Schanzen aufgeworffen gehabt.

**Klug-
heit / sein
Glück zu
rechter
Zeit zu
gebrau-
chen wis-
sen.**

(e) Dieser **Klugen Vorsichtigkeit** bediente sich auch hiebevör **Alphonse VI. König in Castilien** und **Leon Tochter / Uraca** / wie auch **Isabella Henrici IV. König in Castilen** und **Leon Tochter** / welche an **Ferdinandum Catholicum** vermählt / und dadurch **Castilien** und **Leon** an **Aragonien** verknüpfft wurden. Dann bey solchen **Fürfallenheiten** / als in **Sachen des Glück** / ist das **Zaudern** gefährlich und schädlich / ohnerachtet sonst **laviren** ein Hauptstück der **Klugheit** / und das **Sylen** ein Hauptstück der **Unbedachtsamkeit** zu seyn pfelet. Allein beyde bekommen ihren tugendhafften **Character** von dem **Centro der Zeit** / also / daß man dasselbige recht zu treffen / das ist / das **Glück** zu rechter **Zeit** zu gebrauchen wisse. Das **Glück** gebrauchen können / heißt eigentlich die **Umstände** desselben / wann sie da seynd / sich zu **Klug** machen / und selbige durch **Verschiebung** eines **Unternehmens**

mens nicht auß den Händen lassen; aber zu rech-
 ter Zeit es gebrauchen / heist eine Sache als
 dann unverweylt vorzunehmen / wann man
 befindet / daß die Umstände des Glücks in ei-
 ner favorablen Coniunctur darzu stehen / die
 man mit Raison hoffen kan. Gleichwie man
 hingegen sein Glück zur Unzeit gebrauchet /
 wenn man sich entweder übereylet / und eine
 Sache zu der Zeit vornimmt / da bessere Con-
 iuncturen mit Raison zu vermuthen seynd; oder
 wann man ohne Raison zaudert / und eine Sa-
 che post festum, wann die beste Coniunctur des
 Glücks schon vorbey gegangen / vornehmen
 will. Die alte Teutschen verlohren unter An-
 führung ihres Herzogens Teutobachs durch
 Zaudern bey denen Alpen / und im Zug nach
 Rom ihr bestes Volk und meistes Glück; hin-
 gegen gewann Fabius Maximus durch Zaudern
 so viel / daß der Held Hannibal viel Jahr nach
 einander nicht einen Fuß breit weiter gegen die
 Römer avanciren konte. Der Römer General
 Claudius Marcellus erlitt durch Schleunig-
 keit oder Eylung grosse Niederlagen / also /
 daß die Römer ihm das Commando abnahmen /
 und es dem Fabio Maximo gaben. Minutius
 hingegen / der von den Römern das Commando
 über ein besondere Armee erhielt / gewann durch
 Schleunigkeit den Vortheil / daß er den Han-
 nibal fast außs Haupt schlagen konte. Depen-
 det demnach die Schleunigkeit und das Lavi-
 ren von der Klugheit / die Constellation seines und La-
 viren des Glücks in Zeiten genau beurtheilen zu kön-
 nen / dann das ist durchaus nöthig / beydes pendiren
 Unternehmen fürsichtiglich anzufangen / und von der
 auch klüglich und muthig auszuführen. Ein Klugheit;
 be; und wie?

behutsames Warten kan fluge Entschlüssung zu glücklichem Success zeitig / und geheime Absichten vor ihrem Ausbruch vollkommen reiff machen: aber ein rationables Eylen / und fürsichtige Beschleunigung / (da man mit gerechten Grund hoffen kan / daß man die Schwürigkeiten / welche seinem Fürnehmen zuwider seyn möchten / mit entgegen gesetzter Force entweder seiner Conduite und Courage / oder seines Ansehens und favorablen Umständen der Leuth: und Zeiten wahrscheinlich werde überwinden können) erhalten gemeinlich mehr in einem Tag / als ein behutsames Warten in einem ganzen Jahr / dann die Emsigkeit führet dasjenige hurtig auß / was die Bedachtsamkeit weitläuffig überleget / und Hurtigkeit ist eine Mutter des Glücks / also / daß derjenige wohl sagen kan / daß er heute viel gethan habe / weil er bis auff morgen nichts hat liegen lassen. Kyle mit Weyle / war gewiß ein würdiger Wahlspruch vor den Kayser Augustum , welchen in diesen neuen Zeiten der Prinz von Oranien / hernach Guilielmus III. König von Großbritannien An. 1688. in der Englischen Provinz Devonshire / und jertzo die Königin Ulrica in Schweden vortheilhaftig zu practiciren gewußt.

Hurtig:
Zeit ist ein
Mutter
des
Glücks.

Wird auß
denen
neueren
Zeiten
exemplifit
irt.

(f.) Einer solchen Vorsorg bediente sich die Königl. Prinzessin Maria nach dem Tod Königs Eduardi in Engelland / Die sich auch die Englische Milice verpflichten ließ / ehe der Herzog von Northumberland mit seiner Schwieger-Tochter / der Jana Gray, in London auffkommen konte / und damit so viel erhielt / daß jertz gemeldter Herzog sich submittirte / und die

die Mariam zu Cambrigde vor Königin declarirte.

(g) Ein Reichstag ist nichts anders / als Reichs-
ein wegen eines Reichs wichtigen Angelegenheit Tag / was
und guten Verfassung auff einen gewissen Tag er sey?
und Orth bestimmte Versammlung derer fürhan-
denen Reichs-Ständen / zu gemeinsamen Bey-
traag ihres Gutachtens über die Sachen / so in
die Proposition kommen; dergleichen soleñer
Reichstag in Schweden seit An. 1680. auff wel-
chem die Stände dem König die völlige Sou-
veränitet heimgestellet haben / nicht mehr ge-
halten worden; auffer / daß die jetzige Königin
Ulrica / zur Zeit / als der verstorbene König
Carl sich in Bender auffhielt / einen kleinen
Aufschuß von denen vornehmsten im Reich / sich
zu Ihrer Assistenz formirte. Wann nun die Kö-
nigin Ulrica die Regirungs-Form und Ver-
fassung nach dero gethanen Declaration auff
den Fuß setzet / wie er vor An. 1680. und so zu-
ruck biß auff Gustavum Adolphum gestanden;
So machen den Reichstag nebst der Königin sol-
gende Personen auß:

1. Der Reichs-Truchßaß / welcher in Abwes-
senheit eines Königs / oder Königin / die Ange-
legenheiten des Reichs beobachten muß / und im
Hoffgericht die Präesidenten-Stell bekleidet;

2. Der Reichs-Canzler / so über die Justiß
die Inspection hat.

3. Der Reichs-Schatzmeister / welcher über
die Revenüen des Königreiches Sorge trägt.

4. Der Reichs-Feldhercz und General-Feld-
Marschall / welche die Kriegs-Affaire tractiren.

5. Der General-Admiral / so die Seesachen
unter Händen hat.

wer in
in Schwes
den einen
Reichs-
Tag auß-
mache?

6. Die Noblesse / so auß 20. Gräfflichen / 34. Freyherrlichen / und 596. Adelichen Familien bestehen soll.

7. Die Priesterschaft / bestehend in dem Erz-Bischoff von Upsal / als Primas der Cleris sey / welcher die neuen Könige bey der Inauguration zu salben pfeget / in 12. Bischöffen / als dem Bischoff von Scara / Stregnes / Linköping / Wexio / Calmar / Lunden / Gottenburg / Carlstadt / Arosien oder westerohs / Åbo / Wyburg / und Revel ; und 6. General- Superintendenten.

8. Die Burgerschaft von 42. Städten.

9. Die Bauern von 12. grossen Provinzien / und 22. Landeshauptmannschaften

Unterschiedliche Beschaffenheit der Reichs-Ständen in Schweden.

Welche Stände unter verschiedenen Königen auch unterschiedliches Vermögen und Gewalt hatten. Dann von Gustapho I. Erich wasen Sohn an / bis auf Gustaphum Adolphum hatten die Stände auf dem Reichs-Tag ein Votum affirmativum und Negativum, indem sie einem König nicht nur einrathen und verwilligen / sondern auch wehren und abschlagen konnten / allermassen sie sich / durch Christierni Anführung gewisiget / in denen Anfangs der Regierung Gustaphi Wasen, um mehrerer Sicherheit wegen eingeführt / und bis auf Gustaphum Adolphum continuirten Capitulationen / welche die Könige jederzeit bey Besteigung des Throns approbiren mußten / dergleichen Macht und Ansehen gar leicht zuzueignen vermochten ; allein bis auf Carolum XI. von Gustapho Adolpho an / hatten die Stände nur ein Votum affirmativum ; und von Carolo XI. an bis auf den tödlichen Hintritt des letzthin verstor-

storbenen König Carl XII. weder ein Votum
 affirmativum noch negativum; allermassen die-
 se zwey Könige / nemlich Carolus XI. & XII.
 durchaus souverain regirt haben. Bey dieser **wichtige**
 Occasion hat man eine sehr wichtige politische **Politische**
 Reflexion in acht zu nehmen / daß nemlich ein **Reflex**
 König oder souverainer Prinz Summum Im- **tion.**
 perium, oder die höchste Herrschafft mit aller er-
 forderlichen Königlichen Gewalt / Macht und
 Ansehen wahrhaftig habe und behalte / ob gleich
 die Ausübung des Königlichen Scepters durch
 gewisse Reichs Fundamental-Gesetze begränzt
 ist / und daß derjenige König / oder souve-
 raine Prinz / eben deswegen keinen Höhern über
 sich / viel weniger die Reichs-Stände als Mit-
 Regenten neben sich habe noch erkenne / ob Er
 sich gleich seinen Ständen / Bürgern und Untert-
 thanen zu diesem oder jenem Nutzen adstringi-
 ret / inmassen Er dabey nichts weiter verrichtet /
 als daß Er die fürhandene Verträge und Privi-
 legia in Beobachtung ziehet / welche die Erhal-
 tung des Endzwecks seines Reichs bestättiget.
 Es kan endlich auch ein König oder Herz die
 Souverainität wahrhaftig haben / ob Er gleich
 in wichtigen und dem Land empfindlichen Sa-
 chen seiner Landständen oder Landschaffts-
 Ausschüssen treu meynenden Rath und Guts-
 achten ersodert und einholet / gleichwie die Väter-
 liche Gewalt deswegen nicht geschwächt
 wird / viel weniger aufhöret / wann der Vatter
 seine erwachsene Kinder in solchen Sachen zu
 Rath ziehet / so die Verbesserung oder Ver-
 schlimmerung / die Conservation oder merck-
 liche Veränderung seiner Familie oder Haus-
 wesens empfindlich anbetreffen.

(h)

Auff Herzog Carl Friderich (h) Daß der verstorbene König Carolus XII. auf den Herzog Carl Friderich von Hols-
 stein / wegen der Succession Reflexion gemacht /
 theil weichen / weil Er eines theils seine Schwester Hedwig
 Sophie überaus estimiret / sondern auch den
 frühzeitigen Verlust des tapffern Herzogs Fri-
 derici V. zu Zollstein / Gortorff / welcher Ihm
 zu Gefallen in Campagnie gegangen / aber in
 der Schlacht bey Clifow bleiben mußte / jeders
 zeit sehr zu Gemüth / und hiernächst dero Prinz
 Carl Friderichs lebhaftte Munterkeit in
 Consideration gezogen / ist Welt bekant. Da
 aber der König ohne Disposition aus der Welt
 gegangen / so ist wohl an dem / daß die Königin
 Ulrica Eleonora deswegen zur Trone prava-
 lirt / weil in dem Anno 1604. 1627. und 1680.
 gewesenem Reichstag die Reichs / Succession
 dem weiblichen Geschlecht / in Ermanglung
 des Männlichen / für gesehen / versichert und
 bestätigt worden.
 (i) Die Königliche Rätthe oder Senatores in
 Schweden seynd alle Gräflichen Standes / und
 wurden hiebevorn Reichs Rätthe genennet / wel-
 cher Titel aber / als der Souverainität etwas
 præjudicirlich scheinend / Anno 1682. abgelegt
 wurde. Dörffte aber nun zweifels ohne restau-
 rirt werden. So viel man weiß seynd noch vor
 kurzer Zeit Königliche Rätthe oder Senatores
 folgende Graffen gewesen : Christophorus Graf
 Gyllenstiern. Johannes Graf wachtmesser.
 Fabian Graf Wrede ; Carolus Graf Gyllen-
 stiern. Nicolaus Graf Bielle. Nicolaus Graf
 Gyllenstolpe. Axel Graf Stahlarin. Axel
 Julius Graf de la Garde. Ericus Dahlberg
 Graf zu Schonen. s. Dietricus Graf wran-
 gel.

gel. Gabriel Graf von Falkenberg. Lars Graf Wallenstet; und Thomas Graf Pohlus.

(k) Die Reichs-Gesäze wegen der Succession des weiblichen Geschlechts / auf ledigen Ausfall des Männlichen / seynd wie schon gemelt / Anno 1604. 1627. 1680. auf dem Reichs-Tag beliebt / und damit die Königl. Prinzen besinnen versichert worden.

(l) Zu mehrerer Erläuterung des Schwedischen Cron-Succession wesen hat man hier bey eine vollständige und richtige Genealogie oder Stamm-Tafel von Gustavo Erichsohn / als des heutigen Königl. Schwedischen Hauses Ersten Stamm-Vatter an / bis auf die jetzige Königin Ulricam Eleonoram befügen sollen.

(m) Wer sich bey einer anfänglichen Unfruchtbarkeit einer Manns- oder Weibs-Person mit einer Hoffnung einigen vortheilhaftigen Anfalls flattiret / fischet wahrhaftig vor dem Hämen; allermaßen die Historie der ältern und neuern Zeiten Exempel von Hohen und niedrigen Standes-Personen anzeigt / welche erst nach dem 12. und 15. Jahr ihres Ehestandes ehelicher Kinder genesen. Dann es kan einer sonst fruchtbarn Person entweder das Clima eines Landes / oder die Disposition der Luft / oder der Defect einer natürlichen zur Schwängerung erforderlichen Wärme / oder auch eine außerordentliche Beschaffenheit derer zur Zeugung nöthigen Lager und Glieder des Leibes hinderlich fallen. In welchen Umständen allen jedoch der Sach leichtlich zu rathen siehet. Dann das Clima der Erden / ja der Mensch / verändern / aus einer Disposition der Luft in eine andere gehen / und das erwöunte Lager changiren / oder

Reichs-
Gesäze
wegen
der weib-
lichen
Success-
sion in
Schwed.
Schwed.
sche Ges-
nealogie
sub Lit. B.
Es gibt
Eheleu-
the / die
über 15.
Jahr oh-
ne Kinder
gewesen.
Vrsachen
der Un-
frucht-
barkeit.
Stechet
zu remes-
der diren /
We: und wie?

Desſen
ſeynd
gang fr̄
ſche
Krempel
für han-
den.
Argney
für die
Frucht-
barkeit.

Effentia
vegetabi-
lis, und
derſelben
Proceß.

Befchaffenheit der Glieder zu Hülff kommen / die natürliche Zeugungs-Wärme aber mit folgender Effentiâ Vegetabili nachdem der Leib vorhin theils mit der Tincturâ Rhabarbaræ, theils durch ein Mutter-Clyſtier etlichmal gereiniget und præparirt worden / ſicher und ohnfehlbarlich bewürcken kan. Dann es iſt denen der Hiſtorix Medicæ erfahren gar nicht unbekant / was der berühmte Medicus Dr. Simon Pauli und Dr. Johann Georg Smelin / weyland Königlich Pohniſch und Churfürſtlich Sächſiſcher auch Hochfürſtlich Württembergiſcher Leib-Medicus und Rath / an vielen unfruchtbaren Ehe-Leuthen hohen und nidrigen Stands ſolcher Geſtalt zu wegen gebracht. Die Bereitung der Effentiæ vegetabilis iſt ohne einigen Hinterhalt folgende:

Rec. Spirit. Roſarum rubr.

Fragarum.

Rubi Idæi Spinofi.

ana I. ꝑf.

Macerire darinn folgende zu Pulver gemachte Specifica:

Rad. Caryophyllat. benedi&.

Fol. Meliſſæ.

Flor. Roriſmarini.

Lili. c onvall.

Sem. Ammi veri Alexandrin.

Cardamom. minor.

Cort. Cinamom. opt.

Ligni Aloë ana unc. 2.

Aloë ſuccotrin. unc. 1.

Ambreæ gryf. drachm. 2.

Sal Tartari unc. 1.

Wann

Wann diese Specifica also 40. Tag macerirt worden / destillirt man das Werck in einer Sand:Capellen mit gelindem Feuer über den Helm / um den man zur Abkühlung muß können frisch Wasser gießen. Es soll auch nicht geschwind / sondern ganz gemach destillirt werden / biß die Species auff dem Boden des Kolbens fast / aber doch nicht gar trocken / sondern annoch feucht seynd. Der destillirte Spiritus wird zu folgendem Gebrauch wohl verwahret auffbehalten. Unterdessen nehme man die Residenz auß dem Destillir:Kolben / und siede darauff mit Meyenthay einen dicken / trockenen und festen Extract s. l. a. dieses Extracts in kleine Stücklein geschnitten / oder gestossen / nehme man weiter ex. gr. 8. Loth / giesse darüber zwey biß dritthalb Pfund saubern Quitten:Saft / der von recht zeitigen Quitten außgepreßt worden / stelle es in einer niedrigen Cucurbit etlich Tag an die Sonne / oder sonst in gelinde Wärme / biß man siehet / daß es beginnet zu gähren / alsdann thue man die Gährung zu vermehren 2. Loth feinen Zucker darzu / und halte es ferner in solcher Wärme / die zu einer Fermentation / oder Gährung erfodert wird : so erhebt sich der Extract / und resolvirt sich gänglich. Unter während der Gährung scheidet sich das Reine von dem Unreinen ; dann obenauff setzet sich ein schaumiges Weesen / und das grobe oder irrdische fällt zu Boden : In der Mitte aber erscheinet das Reine schön roth. Dieses alles setze man parire man fein voneinander / und das Reine lasse man biß zu einer Honig:Dicke bey gelindem Feuer verdünsten. Über diesen reinen wieder gebohruen Extract giesse man nun seinen oberschieden an.

NB.
Lin
Stücklein
ver spag:
rischen
Kunst.

angezogenen destillirten / und eigenen Spiritum,
digerire es zusammen wohl verwahrt 14. Tag
und Nacht in Balneo vaporoso, und eben so
lang in Balneo sicco, so wird ein tingirter Liqueur
erscheinen / welcher eben die Essentia vegetabilis
ist / deren Gebrauch und Dosis wegen unters
chiedlicher Beschaffenheit derer Menschlichen
Leiber und ihrer Kräfte nicht determinirt wer
den kan / sondern / gleichwie auch die Diet / dem
Gutbefinden eines rechtschaffenen Medici heims
gestellt wird. Nur ist zu wissen / daß diese Es
senz im Spanischen oder Tokayer Wein / oder
auch im Malbasser / Frontiniac / u. d. gl. Mor
gens bey anbrechenden Tag / und Nachts bey
Schlaffengehen / darneben auch täglich eine
Stund vor dem Mittag Essen folgenden Conso
lidativ Pulvers ein Dosis in einem weich / ge
fottenen Ey / oder in einer Schale Schocolate
eingenommen / solchermassen 12. bis 14. Tag /
allein auch nicht länger / fortgefahren / inzwi
schen aber der Venus durchaus nicht gedient
werden müsse.

Pulvis consolidans.

Rec.

Sperm. Ceti opt. recent. unc. 1.
Sachar. Canar. fin. unc. ein halb.
Ol. destill. Cinamom.

Anis. ana. gutt. 3.

M. f. pulv. ad chart. dof. 12.

Endlich bestehet das obangeführte Clysterium
maticale in folgendem Stoff:

Rec.

Rad. Gentian.
Heder. terrestr.

ana drachm. 1.

Her-

Herba Aristoloch.

Centaur. minor.

Artemis. rubr.

Meliss.

Rorismarin. manip. ein halb.

Nitri depurati drachm. i.

Con trunc. & f. decoct. pro Clyster. ma-
trical. q. f.

(n) Hier kommt eine wichtige Frage aus dem Jure publico universali & particulari zu überlegen vor / nemlich ob ein Glied einer Königlich oder Fürstlichen Familie mit Unterhandlung derer Fürnehmsten / oder Ständen eines Reichs oder Fürstenthums ein beym Reich oder Fürstenthum viele Secula hindurch obgewaltetes Erb- / successions-Recht zum Praejudiz oder Nachtheil und Schaden eines oder mehrern noch würcklich aus eben derselben Königlich oder Fürstlichen Familie vorhandenen Mit-Glieder und ihres diffalls haben den Interesse, ins Wahl-Successions-Recht mit raison und Billigkeit verwandeln / solcher gestalt aus einem Erb-Reich oder Erb-Fürstenthum eigenmächtig und ohne Einwilligung der Erb-Successions-Interessenten ein Wahlreich oder Wahl-Fürstenthum machen könne oder nicht? Es ist kein Zweifel / daß sich zu einer Antwort auff ja und nein Favoriten finden werden / welche auff beyden Seiten sehr wichtige Grund-Sätze und Schlüsse beyzubringen vermöchten. Die Affirmanten könten auff den Ursprung und anfängliche Formirung derer Reichen und Republicken sich steiffen / welche dazumahl von dem Willen und Consens ihrer Burger und Einwohner dependirt / auch das

wichtige Staats-Frag und der selben unvor-greifliche Beantwortung. Diese Frag kan bejahet / und verneinet werden. wie / und mit was Raison?

daher ihre Verfassung nach der Nothdurfft der vorhandenen Umständen und Interesse eines für alle / und alle für einen erhalten. Ergo! wann sich ein anders Gesicht sothaner Nothdurfft herfür thut; mögen auch die Burger und Einwohner eines Reichs oder Fürstenthums zusammen nach Maß und Ziel der Erhaltung aller für einen / und eines für alle / die Art und Verfassung des höchsten Regiments oder Oberhauptlichen Regierung auf gemeinsames Gutbefinden verändern. Die Neganten hingegen werden auf die in dem Natur- und Völkerecht gegründete pragmatische Alteration oder Verwandlung einer anfänglichen Freyheit / oder freywilligen Zustandes in eine erfolgte Nothwendigkeit / oder nunmehr nothwendigen und unveränderlichen Zustand sich stützen können / zumahl ihnen hierunter die offenkundbare Beschaffenheiten der æconomie oder Herrschafft derer Privat-Personen / und zwar in Betrachtung eines gegen andere / oder anderer gegen einen / trefflich zustatten kommen müssen. Allermassen bey Contracten / Verträgen / Vergleichen / Necessen / Bündnissen / Innungen / Erb-Verbüderungen / Ehepacten / und andern dergleichen verbündlichen Abhandlungen und Bedingen / sie mögen hernach für favorabel oder odios ausgegeben werden / (wo nur kein augenscheinliche und betrügliche Hinterlist noch Gewalt untergelassen) was zu suchen und zu begehren / und nicht zu suchen und zu begehren: Item / eines vor dem andern zu erwählen und zu ergreifen / oder auch zu vermeiden und abzuschlagen / beyde handelnde Partheyen anfänglich für sich freye Macht und Willen gehabt /

habt /
d. i. v.
dung
tract
und d
ligen
thaner
geme
Inter
auf d
man k
ersten
gene
tersch
doch
ten /
verfess
aufzu
der N
zwar
verbo
terlid
Pote
zu Hu
den D
del g
auch
nen t
Ber
und
mige
nen b
und
Rech
lenzt

habt / da doch hernach beyde Theil obligirt /
 d. i. verbunden und genöthiget seyn / alle Wä-
 rungen und Pflichten des eingegangenen Con-
 tracts / Vertrags / Vergleichs / Bunds / Bedings
 und dergleichen zuerdulden und zu bewerkstel-
 ligen / weil die natürliche Nothwendigkeit so-
 thaner Handlungen / und der darzu gegebene
 gemeinsame Consens samt der dabey geführten
 Intention / Meynung und Endzweck es also
 auf dem Rücken mit sich führen. Freyheit kan
 man behalten und auch übergeben. Bey dem
 ersten pflegt nur ein einseitiges / das ist / das ei-
 gene Interesse ; bey dem letzten hingegen un-
 terschiedliches / das ist / ein gemeinsames / und
 doch zugleich zertheiltes Interesse fürzuwal-
 ten / welches zuverändern / zu verwechseln / zu
 versetzen / zuveräußern / zuverwandeln oder gar
 aufzuheben / kein Theil ohne den andern / we-
 der Recht noch Macht oder Gewalt hat / also
 zwar / daß niedrigen falls dem gravirten oder
 vortheilten und beschwehrten Theil das Rich-
 terliche Amt / oder an dessen statt (bey denen
 Potentaten) das mit Alirten versehene Schwert
 zu Hülffe kommet / und wegen denen obschweben-
 den Reflexionen ins Mittel tretend / dem Han-
 del gemässenen Aufschlag givet. Es werden
 auch Reichs / oder Land / Stände aus einem Jh-
 nen von Thron und Cron auß mitgetheilten
 Bericht von der Succession eines Regenten /
 und darauf hinwiederum bezugten unterthä-
 nigem wohlgefallen und Genehmbalten / des-
 nen benachbarten oder außwärtigen Potentaten
 und Prinzen nimmermehr ein freyes wahl-
 Recht zu persuadiren vermögen / weil zu diesem
 letztern noch gar vieles zu seiner Justification
 be-

bedarf. Wovon künftig ausführlich soll gehandelt werden. Hieraus kan ein jeder Vernünftiger leicht abnehmen / wie er sich bey Verantwortung und Limitation oder Begrenzung dieser vorgesezten Staatsfrage gewissenhaftig / und zwar unter dem Beyfall der meisten Monarchen / Potentaten und Prinzen der Welt / sonderlich von Europa / verhalten soll / und kan? Ubrigens scheinete es / daß der berühmte Monarchomachus, Guttermuth / der Königin / als noch Erb-Princessin / und der berühmte Graff Benedictus von Orenstern dem Königl. Senat hiebevorn auß dem bekanten Tractat Francisci Senensis de Bonitate Reipubl. legalis, von dem Nutzen und Vortheilen eines limitirten und wahl-Reichs trefflich müsse discutirt haben / weil erst jezt noch Kraut und Loth davon nachbrennet. Indessen ist nicht zu läugnen / daß die Politica zwischen einem Erb-Reich / oder auch einer absoluten Regierungsform / und einem wahl-Reich / oder limitirten und unschränckten Regierungsform / sehr nachdencklich unterscheidet / mithin ihnen eine sehr kräftige Balance haltet ; hingegen scheinete auch solche die Statilica oder Staatsklugheit auß der Erfahrung zu entkräften. Welche nun hievon das Übergewicht behalt / davon wird es künftig mehrers zu sagen Gelegenheit genug geben.

Erb- und wahl Reiche haben ihre Defendenzen.

Schlechte Friedenwoher?

(o) Die einer jeden Sach anhängende Nothwendigkeit und die Erfahrung bezeugen / daß es unmöglich sey / bey gesundenem Muth und merklicher Kraftlosigkeit der Waffen einen guten Frieden zu machen oder zu erhalten. Darum ist es gar klüglich und ruhmwürdig gehalten

handel
Schick
durch
rum e
übrige
Feinde
defens
oder d
chen.
Kays
kung
Reich
spühr
worzu
Krieg
Feind
lich si
durch
im F
ders
thero
Allei
Effec
Deco
des
die
se / n
herg
ten
ge
(
als
W
Eig
run

handelt / wann man durch das wandelbahre
 Schicksaal verschlagen oder abgemattet / sich
 durch einen großmüthigen Entschluß wieder
 rum erholet / auch mit Daraufwendung aller
 übrigen nur ersinnlichen Kräfte sich gegen die
 Feinde in Positur setzet / wo nicht offensive, doch
 defensiva die Feinde entweder zu überwinden /
 oder des Kriegs müde und überdrüssig zu ma-
 chen. Hätten Anno 1713. mit Thro Römisch-
 Kayserl. Majestät wegen ernstlicher Fortset-
 zung des Kriegs mit Franckreich / die teutschen
 Reichs- Stände gleiche Großmüthigkeit ver-
 spühren lassen / und den erduldeten Schaden /
 worzu doch ihre eigennützige Staats- und
 Kriegs- Officiers fast eben so viel / als der
 Feind selbst beygetragen / sich so gar empfind-
 lich sürgerstellet / sondern lieber mit ihrem Haupt
 durch Drangsetzung der äußersten Kräfte
 im Feld erschienen ; würden sie samt und son-
 ders / wie leicht zu crachten / auch einen trösstli-
 cheren Frieden erwartet und erhalten haben.
 Allein der wichtige Inhalt / aber sehr schlechte
 Effect des gemeinen Reichs- Schlusses vom 22.
 Decemb. 1713. die eigennützige Besorgung
 des Privat-Interesse einiger Ständen selbst / und
 die Geringschätzung des gemeinsamen Interes-
 se / nicht weniger als die auß der Gemächlichkeit
 hergerührte Vnlust so vieler Reichs- Glieder brach-
 ten keine andere Ernbe mit sich / als einen Noth-
 gedrungenen Frieden zu ereylen.

(p) Die Staats- Bilance ist nichts anders /
 als eine angewöhnte Veranstaltung derer
 Monarchen und Republicquen / wordurch das
 Eigenthum / zusamt der Beher- sch- und Regi-
 rung ansehnlich und mächtiger Potentaten oder

Staats-
 Bilance /
 was sie
 sey ?

Republicken fürsichtiglich und dergestalt ein-
 eingeschräncket / oder eingehalten werden. Das
 mit unter ihnen eine Proportion oder Gleich-
 heit der Macht und Kräfte / welche zur
 Erhaltung des Ruhstands und Interesse et-
 nes jeden Staats insonderheit erfordert wird/
 beobachtet werde / auff daß nicht etwann eines/
 oder etlicher Macht und Kräfte zu Schaden
 und Gefährung derer andern fürtrefflich an-
 wachse / und folglich der gemeinsame Umgang/
 Handel und Wandel / Genuß und Interesse zu
 Wasser und Land villeicht gefährdet und gestö-
 ret / solchergestalt durch Beunruhigung der
 Reichen und Republicken oder ihrer Regenten/
 Bürger / Unterthanen und Bündsgenossen /
 wie auch ihrer Commercien und Interesse / die
 Fortpflanzung auff die Nachkömmlinge unter-
 brochen / oder doch wieder den gewohnten
 Lauff verändert werden. Diese jetzt erzehlte
 Veranstaltung ist in dem Natur- und Völcker-
 Recht gegründet / und ist gemeiniglich die wür-
 ckende Ursach / und der Endzweck aller unter
 Monarchen und Potentaten / oder mächtigen
 Prinzen und Republicken heut zu Tag fürlauf-
 fenden Pacten / Bündnissen / Verträgen / Ver-
 gleichen / Frieden-Schlüssen / und meist aller
 andern Tractaten / wie ein jeder auß deren Inn-
 halt stracks wird ersehen können. Und lasse man
 sich nur den An. 1700. über die Spanische Reiche
 und Provinzjen zum Vorschein gekommenen
 Partage-Tractat dießfalls zu einer Anleitung
 recommendirt seyn.

FILOSOFUS
DEMOCHARISTES

Communicirt zum Beschluß einen Bericht von dem Vorgebürg der guten Hoffnung (Capo de bonne Esperance.)

Capo de bonne Esperance (a) de Mens. Jun. 1718.

„Ze west Zottentotten haben sich gerauz
 „Die Zeit her über die Gewonheit sehr starck in
 „dieser Gegend sehen lassen / wiewohl ohn jemand
 „zu beledigen ; allermassen sie wieder ihren biß
 „herigen Gebrauch ansangen mit Fellen von Lö
 „wen / Leoparden / Ziegern / und Raashörnern
 „zu handeln / deren sie eine grosse Anzahl an die
 „Meer / Ufer zu bringen / und da so lang es ihnen
 „gefällt / ihre Haushaltung zu haben pflegen /
 „derowegen die Fremden sich zur Lust dahin bege
 „ben / um ihr artiges Rüh / melcken und Butter
 „machen mit anzusehen.

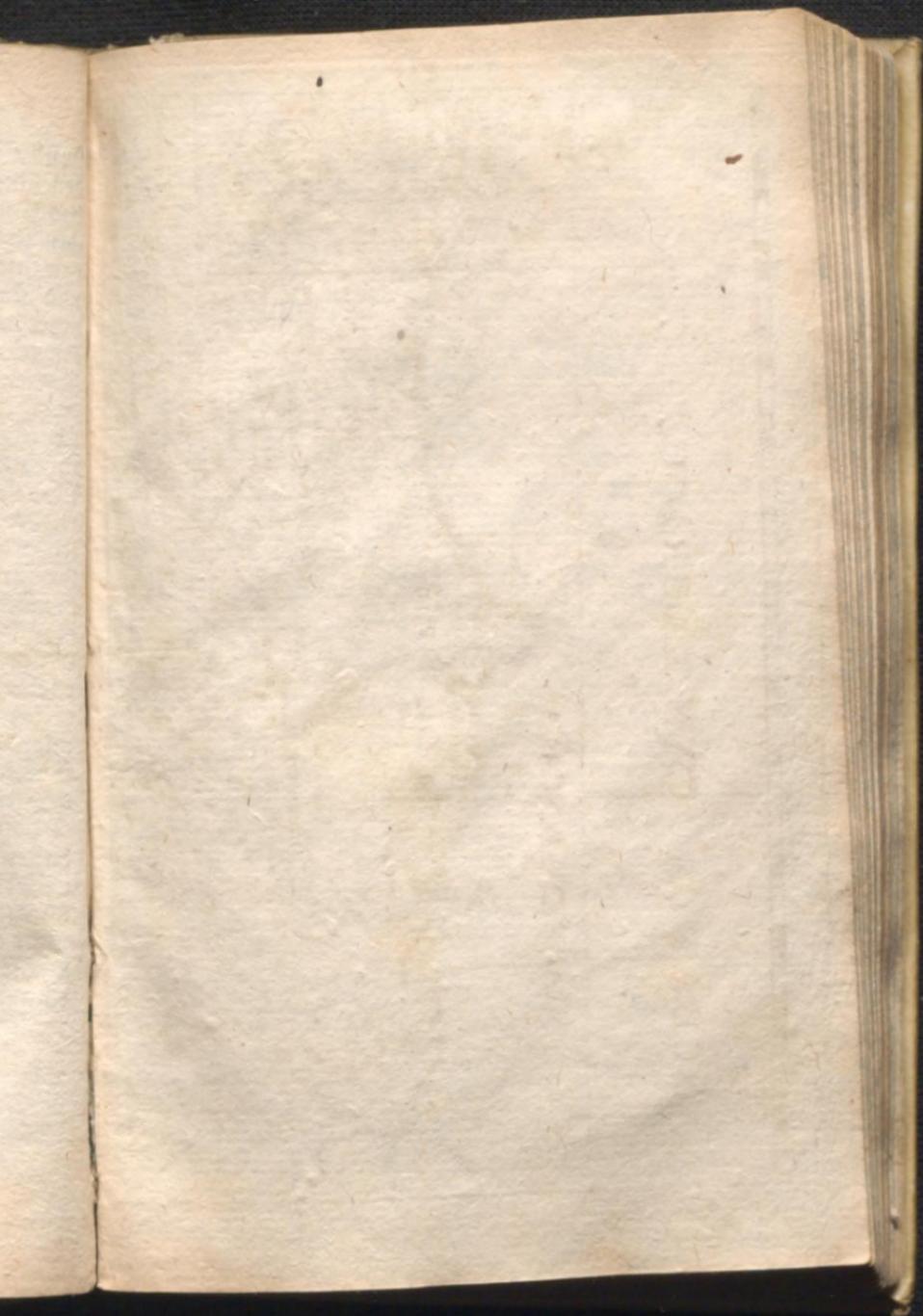
(a) Capo de bonne Esperance , sonst das Vorgebürg der guten Hoffnung genannt / ligt auff der Küsten der Caffers in Africa / ganz an der Ecken dieses Welt / Theils. Anfangs hieß es Capo des Tormentes , wegen der vielen Ungetwitter ; als aber die Portugiesen nach Ost / Indien giengen / und nun hofften / ihrer Reyse bald eine glückliche Endschaft zu sehen / nennten sie es das Vorgebürg der guten Hoffnung. Es wird auch der Löw des Meers / und das Haupt von Africa genennet. Die Einwohner dieses Landes nennet man die Zottentotten von dem Wort Zottentot / welches diese Leuthe / und mehr

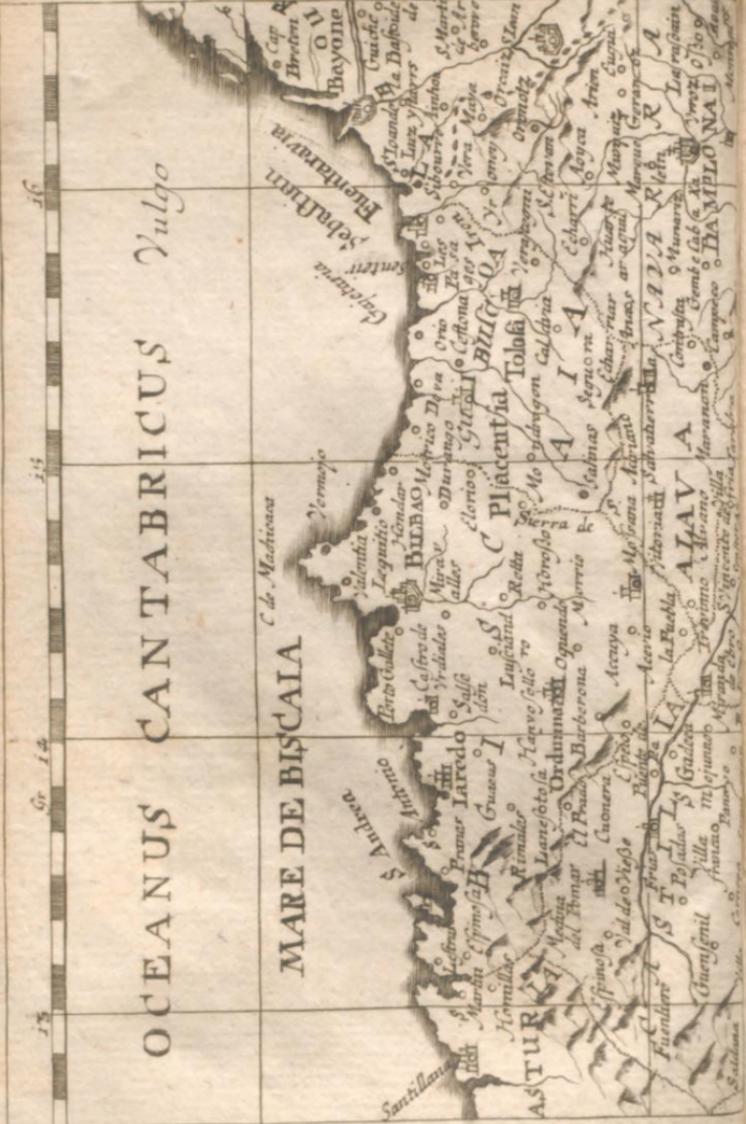
mehr nicht / wann sie frölich seyn / aufzuruffen pflegen / wie etwann bey uns in Teutschland die betrunckene Flegel / Jubee ! zu schreyen gewohnt seynd. Die Holänder haben ihnen den Nahmen Hottentotten auffgebracht / die sich auff dieser Küsten eingemisset / und an einem Meers Haven ein unüberwindliches Castell gebaut. Die Hottentotten seynd zweyerley / nemlich: die Ost-Caffern / so vom Regiment und Gefäßen wissen ; und die West-Caffern / oder eigentlich sogenannte Hottentotten / welche wie das wilde Vieh ohne Regiment / Gefäß und Religion in Tag hinein leben / und im Land / wie bey uns in Teutschland die Zigeuner / herum vagieren. Dieses Lands Geographische und Politische Beschreibung wird unter dem Titul Africa künfftig vorkommen / also / daß man dießmahl nur der curiösen und lächerlichen Rühmelckerey und Buttermächens gedencken will. Dann / wann diese Hottentotten ihre Rüh melcken wollen / so binden sie ihnen die Hinderbeine mit einem ledernen Riemen feste / geben dem Kalb das Euter in das Maul / daß es ziehen muß (in Ermanglung des Kalbs / thun es die Weiber selbst) wann nun die Kuh Milch gehen läßt / ziehen sie das Maul geschwind von dem Strich ab / und fangen an / in ein Schmutz Fell zu melcken. So bald dieß die Kuh mercket / ziehet sie die Milch an sich / und läßt keine mehr gehen / biß der Mann oder sonst ein Kerl kömmt / und durch ein Rohr / so einer Spannen lang / der Kuh hinten einblaset / da sie dann die Milch wiederum fahren läßet ; anderst geben sie die Milch nicht wieder / wann sie auch gleich tod geschlagen würden. Und weil die Leuth nicht eckel seynd/

Hottentottisches
Rühmelcken/

seynd
den
das
gei
von
und
nebe
kom
Zap
das
schri
sen
schu
wie
sey
Zap
her
ma
M
th
vie
mi
B
de
so
ho
na
ch
n
m
es

seynd / so blasen auch viele gar ohne Rohr hin-
 den hinein. Die artige Anstalt dessen zeiget
 das Kupfferblat N. 3. Ihre Butter aber ma- Vid. N. 3.
 chen sie folgender Gestalt : nemlich / sie haben und But-
 von einem Kuhfell / oder auch von Leoparden- ter: ma-
 und Raaghörner-Häuten einen langen Sack ge- chen.
 nehet / also / daß die Haar-Seythe inntwendig
 kommt / und der Sack unten ein Loch samt einem
 Zapffen habe : dahinein giessen sie die Milch auff
 das rauhe Haar / und stopffen das Loch zu / und
 schnierens mit einem Riemen fest : hierauff fass-
 sen ihrer zwey / ein jeder an einem Ende an /
 schütteln und werffen den Sack also lang hin und
 wieder / biß sie mercken / daß Butter darinnen
 sey : alsdann schnieren sie auff / ziehen den
 Zapffen ab / und nehmen erslich die Buttermilch /
 hernach den Butter auch herauß. Da solte wohl
 manchem der Appetit vergehen / wann er diese
 Milch und Butter ansehen / oder kosten solte /
 theils wegen ihres schönen Geruchs / theils der
 vielen Haaren / so von dem rauhen Butterfaß
 mit abgebuttert worden. Auf den Europäischen
 Buttermärkten würden die Butter-Händler mit
 dergleichen Butter schlecht bewillkommt werden /
 so doch die Hottentotten für ihre Delicatesse
 halten. Indessen rathet Democharikos dan-
 noch einer jeden saubern Haushälterin oder Kö-
 chin / daß sie den zu Markt gebrachten Butter
 nicht ehender auffsetzen soll / biß er zuvor noch
 mahls gewaschen und gereiniget worden / weil
 es auch in Teutschland auff den Baur- und
 Mayer-Höfen oft Hottentotten
 zu geben pfleget.





OCEANUS CANTABRICUS Vulgo

MARE DE BISCALE

16

15

14

13

A

C

B
vo
un
cor
B
in
sen
se
C

2